

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2021-1 vom 06.09.2021



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2021-5	16.06.2021	Bekanntgabe	Einladung und Tagesordnung zur 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 24.06.2021
2021-6	07.07.2021	Bekanntgabe	Einladung und Tagesordnung zur 2. außerordentlichen Sitzung des Ratsausschusses der Gemeinde St.Egidien am 15.07.2021
2021-7	05.01.2021	Bekanntmachung	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021
2021-8	05.01.2021	Information	Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021
2021-9	05.01.2021	Bekanntmachung	Bundestagswahl am 26. September 2021 (Wahlbekanntmachung)
2021-10	19.07.2021	Bekanntmachung	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Beantragung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021
2021-11	19.07.2021	Information	Information zur Bundestagswahl am 26. September 2021
2021-12	19.08.2021	Bekanntgabe	Einladung und Tagesordnung zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 26.08.2021
2021-13	20.08.2021	Bekanntgabe	Erweiterung der Tagesordnung zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 26.08.2021

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Einladung

zur 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 24.06.2021, 18.00 Uhr**
Ort: Hort- und Schulgebäude Schulstraße 22, 09356 St.Egidien
Raum: Schulsportturnhalle

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohner und Gewerbetreibende
3. Beschluß über die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ GR 19/21
4. Beschluß über die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestageswahl am 26.09.2021 GR 20/21
5. Beschluß über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Steffi Eibeck zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Ernst-Schneller-Straße 14 c GR 21/21
6. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoß und (Erneuerung der) Trockenlegung bei dem Schulgebäude Glauchauer Straße 22“ Los 4 - Elektroinstallation GR 22/21
7. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoß und (Erneuerung der) Trockenlegung bei dem Schulgebäude Glauchauer Straße 22“ Los 5 - Tischlerarbeiten (Trennwände) GR 23/21
8. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes C der Kindertageseinrichtung "Kinderwelt St.Egidien" um 20 Hortplätze“, Los 2.1 - Erd- und Betonbauarbeiten GR 24/21
9. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes C der Kindertageseinrichtung "Kinderwelt St.Egidien" um 20 Hortplätze“, Los 2.2 - Zimmerarbeiten GR 25/21
10. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes A der Kindertageseinrichtung 'Kinderwelt St.Egidien' um 24 Kinderkrippenplätze“, Los 2.1 - Erd- und Betonbauarbeiten GR 26/21
11. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Erweiterung des Einrichtungsstandortes A der Kindertageseinrichtung 'Kinderwelt St.Egidien' um 24 Kinderkrippenplätze“, Los 2.2 - Zimmerarbeiten GR 27/21

- | | |
|--|----------|
| 12. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben
„Errichtung eines Anbaus am Hort- und Schulgebäude Schulstraße 22
zur Schaffung eines Mehrzweckraums“,
Los 2.1 - Erd- und Betonbauarbeiten | GR 28/21 |
| 13. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben
„Errichtung eines Anbaus am Hort- und Schulgebäude Schulstraße 22
zur Schaffung eines Mehrzweckraums“, Los 2.2 - Zimmerarbeiten | GR 29/21 |
| 14. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben
„Erweiterung des Jugendclubs Kuhschnappel zum Ortschaftshaus
Kuhschnappel“, Los 2.1 - Erd- und Betonbauarbeiten | GR 30/21 |
| 15. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben
„Erweiterung des Jugendclubs Kuhschnappel zum Ortschaftshaus
Kuhschnappel“, Los 2.2 - Zimmerarbeiten | GR 31/21 |
| 16. Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister | |

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Sitzung findet unter der Maßgabe statt, daß alle Sitzungsteilnehmer und Gäste sowohl im Sitzungsraum, als auch in dessen Umfeld einen Abstand von 1,5 Metern zueinander wahren, um eine etwaige Übertragung des Coronavirus zu vermeiden.

Uwe Redlich
Bürgermeister

Einladung

zur 2. außerordentlichen Sitzung des Ratsausschusses der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 15.07.2021, 19.00 Uhr**

Ort: Rathaus St.Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St.Egidien

Raum: Beratungsraum I

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschluß über eine Nachtragsvereinbarung über Bauleistungen bei dem Vorhaben „Sportplatz 'Am Mühlgraben': Erneuerung von Abwasseranlagen / Schaffung von Voraussetzungen zur Errichtung eines Anbaus“ RA 6/21

Die Sitzung findet unter der Maßgabe statt, daß alle Sitzungsteilnehmer und Gäste sowohl im Sitzungsraum, als auch in dessen Umfeld einen Abstand von 1,5 Metern zueinander wahren, um eine etwaige Übertragung des Coronavirus zu vermeiden.

Uwe Redlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden. Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderungen eingetreten sind.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Grundsteuer auswirkt, der Gemeinde zu melden, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Die Grundsteuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Jahresbescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe und der Zurechnung der Grundstücke werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien oder bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa., einzulegen.

St. Egidien, 05. Januar 2021

Uwe Redlich
Bürgermeister

Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde St. Egidien vom 16.08.2001 ist die Hundesteuer für das Jahr **2021** bereits **am 01. Januar** für das ganze Kalenderjahr fällig.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer kann dem Schuldner der Hundesteuer ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Von dieser Möglichkeit haben wir in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und Ihnen einen Bescheid mit Wirkung für die Folgejahre erteilt.

Die Hundesteuer 2021 ist in Höhe des Jahresbetrages entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Bescheides zu entrichten.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Änderungsbescheide mitgeteilt.

St. Egidien, 05. Januar 2021

Uwe Redlich
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde St. Egidien ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (barrierefrei/nicht barrierefrei)
001	Am Berg, Am Mühlgraben, Glauchauer Straße, Lindenstraße, Lungwitzer Straße 1 bis 69, Pfarrweg, Schillerstraße, Siedlerweg, Thomas-Müntzer-Weg, Thurmer Straße	Rathaus St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien (barrierefrei)
002	Achatstraße, Am Anger, Am Eichenwald, Am Gerth-Turm, Am Viadukt, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Buchenstraße, Goetheweg, Höhenweg, Kühler Grund, Lessingweg, Lichtensteiner Straße, Lungwitzer Straße 70 bis 121, Platanenstraße, Rotdornstraße, Schulstraße, Weißdornstraße	Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien, Am Gerth-Turm 13, 09356 St. Egidien (nicht barrierefrei)
003	alle Straßen Ortsteil Lobsdorf	Turnhalle Lobsdorf, Berggasse 29, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf (barrierefrei)
004	alle Straßen Ortsteil Kuhschnappel	Vereinsraum Kuhschnappel, Rüs-dorfer Straße 4 a, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am Wahltag um 15:00 Uhr im Neuen Rathaus Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lichtenstein/Sa., 19.07.2021

Thomas Nordheim

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde St. Egidien wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Zimmer 308, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. (barrierefrei erreichbar)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Zimmer 308, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. (barrierefrei erreichbar)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Zimmer 206, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.
(barrierefrei erreichbar)

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lichtenstein/Sa., 19.07.2021

Thomas Nordheim

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

Informationen zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Für die am 26. September 2021 stattfindende Wahl zum 20. Deutschen Bundestag erhalten Sie **bis spätestens 5. September 2021** Ihre Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief trägt auf dem Umschlag die Aufschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“.

Aktuell empfehlen wir Ihnen von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Hierzu geben wir Ihnen folgende Hinweise:

Der Antrag auf Ausstellung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen sollte so früh wie möglich gestellt werden und ist auf folgenden Wegen möglich:

1. schriftlich an die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. – am zweckmäßigsten ist die Verwendung des Antrages, welcher auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes aufgedruckt ist;
2. per E-Mail an wahlen@lichtenstein-sachsen.de – hierfür geben Sie bitte Familienname, Vornamen, Anschrift und Ihr Geburtsdatum an;
3. per Online-Antrag unter www.lichtenstein-sachsen.de/wahlen_2021/wahlscheinantrag.html - der auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte QR-Code verlinkt ebenfalls direkt zum Online-Antrag (Bitte beachten: Die Online-Wahlscheinbeantragung ist erst ab dem 23. August 2021 möglich.);
4. mündlich in der Briefwahlstelle ab dem 7. September 2021 (Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Zimmer 206, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.);
5. per Fax an 037204 61107.

In der Briefwahlstelle im Neuen Rathaus Lichtenstein/Sa. besteht ab Dienstag, den 7. September 2021 die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort durchzuführen. Die Briefwahlstelle ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie am Freitag, dem 24. September 2021 zusätzlich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Aus aktuellem Anlass bitten wir von der Möglichkeit der Briefwahl vor Ort bzw. der Abholung von Briefwahlunterlagen nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Vorzugweise nutzen Sie bitte die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beantragung.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlbrief so rechtzeitig zurückzusenden ist, dass er am 26. September 2021 bis 18:00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.), vorliegt. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird der Wahlbrief durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Für weitere Informationen zur Wahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice gern zur Verfügung (Telefon: 037204 61111, E-Mail: hauptamt@lichtenstein-sachsen.de).

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Einladung

zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 26.08.2021, 19.00 Uhr**
Ort: Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St.Egidien
Am Gerth-Turm 13, 09356 St.Egidien
Raum: Schulungsraum

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohner und Gewerbetreibende
3. Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben „Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoß und (Erneuerung der) Trockenlegung bei dem Schulgebäude Glauchauer Straße 22“
Los 1 - Mauer- und Abdichtungsarbeiten GR 33/21
4. Beschluß über das gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheidsantrag von Herrn Steve Berthold zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 343/2 der Gemarkung St.Egidien GR 34/21
5. Beschluß über die Durchführung des Vorhabens „Sanierung des Sportplatzes am Schwarzen Weg“ GR 35/21
6. Beschluß über Rechtsmittel gegen den Bescheid der Stadt Lichtenstein über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg" für das Jahr 2021 vom 23.07.2021 GR 36/21
7. Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Sitzung findet unter der Maßgabe statt, daß alle Sitzungsteilnehmer und Gäste sowohl im Sitzungsraum, als auch in dessen Umfeld einen Abstand von 1,5 Metern zueinander wahren, um eine etwaige Übertragung des Coronavirus zu vermeiden.

Uwe Redlich
Bürgermeister

Erweiterung der Tagesordnung

zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 26.08.2021, 19.00 Uhr**
Ort: Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St.Egidien
Am Gerth-Turm 13, 09356 St.Egidien
Raum: Schulungsraum

Die Tagesordnung wird durch Einfügung folgender Tagesordnungspunkte nach dem Tagesordnungspunkt 3 erweitert:

- 3.a) Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben GR 44/21
„Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoß und (Erneuerung der)
Trockenlegung bei dem Schulgebäude Glauchauer Straße 22“
Los 2 - Sanitärinstallation
- 3.b) Beschluß über die Vergabe von Bauleistungen bei dem Vorhaben GR 45/21
„Sanierung der Toilettenanlage im Erdgeschoß und (Erneuerung der)
Trockenlegung bei dem Schulgebäude Glauchauer Straße 22“
Los 3 - Wand- und Belagsarbeiten

Uwe Redlich
Bürgermeister